

RS UVS Kärnten 2001/10/25 KUVS-1443/2/2001

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 25.10.2001

Rechtssatz

Der vom Beschuldigten vorgebrachten Behauptung, Parkgebühren seien keine Abgaben und es gelte für sie daher nicht die einjährige Verjährungsfrist, ist nicht zuzustimmen. In diesem Sinne wird in § 5 des Parkgebühren- und Ausgleichsabgabengesetzes der zur Entrichtung der Parkgebühr Verpflichtete "Abgabenschuldner" genannt und auch § 99 Abs 6 lit d StVO spricht von einem abgabenrechtlich strafbaren Tatbestand. Durch diese Bestimmungen ist daher klargestellt, dass die Nichtentrichtung der Parkgebühr in der gebührenpflichtigen Kurzparkzone "lediglich einen abgaberechtlichen Straftatbestand" verwirklicht

(AB 77; 8. StVO-Novelle, 650 BlgNR 14. GP).

Schlagworte

Parkgebühr, Abgabe, Verjährungsfrist, Abgabenschuldner

Quelle: Unabhängige Verwaltungssenate UVS, <http://www.wien.gv.at/ufs/index.html>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at